

Einführung von Herrn RR Michael Ficker, Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW, anlässlich des Workshops "Perspektiven für die Akkreditierung in Deutschland und Europa" des BDK/FIBAA am 3. April 2019 an der Hochschule Bochum

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Einladung und Gelegenheit, dass ich hier ein kurzes Statement über das neue Akkreditierungssystem aus der Sicht des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen abgeben darf.

### *I. Einleitung*

Auch nach dem Ihnen sicherlich bekannten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Mai 2016 – das nun mittlerweile fast drei Jahre zurückliegt - zum bisherigen Akkreditierungssystem sind zwei Dinge festzustellen: Erstens: Die Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre ist und bleibt vorrangig Aufgabe der Hochschulen. Zweitens: Grundsätzliche Bedenken hat das Bundesverfassungsgericht gegen eine verbindliche externe Qualitätssicherung nicht geäußert.

Eine Rückkehr zur staatlichen Genehmigungspraxis war daher in NRW nicht geboten. Es erfolgt keine ministerielle Detailsteuerung, in die Hochschulautonomie wird nicht eingegriffen.

Der Wissenschaftsrat hat in seinen Empfehlungen von 2012 zur „Akkreditierung als Instrument der Qualitätssicherung“ bekräftigt, dass ein Hochschulsystem von einer solchen Größe, Komplexität, Differenziertheit und internationalen Vernetzung wie das deutsche, auf formalisierte Verfahren der externen Qualitätssicherung, insbesondere in Studium und Lehre, angewiesen sei.

Im Europäischen Hochschulraum und vergleichbaren außereuropäischen Ländern sind derartige Verfahren daher mit guten Gründen eingeführt worden.

Insofern stellte sich für die Länder in der Betrachtung dieser Entscheidung nicht die Frage nach dem „Ob“, sondern nur nach dem „Wie“ externer Qualitätssicherung in Lehre und Studium.

Das Akkreditierungssystem sollte nicht als Überwachungssystem gesehen werden, vielmehr sollte es den eher abstrakten Begriff der Qualitätssicherung bzw. –entwicklung genauer ausfüllen. Im Akkreditierungsrat sitzt die entsprechende hochschulaffine Expertise, das Mandat der Wissenschaft wurde ausdrücklich gestärkt.

### *II. Studienakkreditierungsstaatsvertrag*

Das Bundesverfassungsgericht begründete seine Entscheidung damit, dass die Akkreditierung, welche für die Anerkennung als Hochschule unerlässlich sei, mit schwerwiegenden Eingriffen in die Wissenschaftsfreiheit verbunden sei, die der Gesetzgeber nicht anderen Akteuren überlassen dürfe, sondern selbst regeln müsse, um dem Gesetzesvorbehalt zu genügen.

Diese Vorgabe galt es konsequent umzusetzen, dies ist uns mit dem Staatsvertrag und der Musterrechtsverordnung auch gelungen.

Folgende Leitgedanken liegen dem am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Studienakkreditierungsstaatsvertrag zugrunde:

- Die primäre Verantwortung für Qualitätssicherung und -entwicklung in Lehre und Studium liegt bei den Hochschulen.
- Akkreditierung als externes, wissenschaftsgeleitetes Qualitätssicherungssystem für Studium und Lehre zur Gewährleistung fachlich-inhaltlicher Standards und der Berufsrelevanz der Hochschulabschlüsse,
- die Wahrnehmung der staatlichen Verantwortung für die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels,
- Programm- und Systemakkreditierung als Akkreditierungsinstrumente sowie die feste Option zur Fortentwicklung der Qualitätssicherung durch Akkreditierung im Wege der Experimentierklausel und
- die Kompatibilität mit den auf europäischer Ebene vereinbarten Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im europäischen Hochschulraum.

Zentral ist dabei die Stärkung der Professorenbeteiligung an den Akkreditierungsverfahren – ihre Stimmen zählen doppelt.

Auch ist es unser Ziel, den Akkreditierungsprozess schlank zu halten. Als Stichworte seien hier genannt: die Bündelakkreditierung oder die Verlängerung der Gültigkeit der Akkreditierung auf acht Jahre. Aber auch das elektronische Informations- und Antrags-system sei hier genannt.

### *III. Musterrechtsverordnung*

Die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien sowie die Verfahrensregelungen sind in der sog. Musterrechtsverordnung verortet. Damit wurde ein einheitlicher rechtlicher Rahmen für alle Bundesländer geschaffen.

In Nordrhein-Westfalen wurde diese Verordnung als Studienakkreditierungsverordnung bereits im Januar 2018 erlassen. Neun weitere Bundesländer haben nachgelegt.

Nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der Studienakkreditierungsverordnung werden ihre Anwendungen und Auswirkungen überprüft. Ziel dieser Evaluation muss es sein, zu belastbaren Erkenntnissen über das neue Akkreditierungssystem und den Nutzen der Akkreditierung zu gelangen.

### *IV. aktuelle Situation*

Der Akkreditierungsrat hat auf seiner vergangenen Sitzung im Februar schon zum dritten Mal über Anträge auf Akkreditierung nach neuem Recht beraten und die Akkreditierung mehrerer Studiengänge beschlossen. Daneben wurde über die Anforderungen an Akkreditierungsberichte und den Grundsätzen der Zusammenarbeit zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen unter Beteiligung der Agenturen beraten.

Die Zahl der Akkreditierungsverfahren dürfte 2019 noch verhältnismäßig niedrig sein, ab 2020 dürfte dagegen mit ca. 2.000 Verfahren ein sehr hohes Pensum zu erwarten sein.

Eine Satzung, eine Geschäftsordnung sowie eine Gebührenordnung wurde erlassen – das Innenrecht der Stiftung Akkreditierungsrat wurde neu justiert. Das rechtliche Gerüst ist damit errichtet. Hier ist das nordrhein-westfälische Wissenschaftsministerium als Rechtsaufsicht über die Stiftung Akkreditierungsrat eingebunden.

Es stellen sich daneben noch weitere organisatorische und rechtstechnische Fragen aufgrund der umfassenden Determinierung bzw. Neuausrichtung des Akkreditierungswesens, die es rechtssicher, pragmatisch und einvernehmlich zu lösen gilt. In diesem Zusammenhang möchte ich auch die Verfahrensordnung für alternative Akkreditierungsverfahren nennen.

#### V. *Schluss*

Insgesamt bringt das neue Akkreditierungssystem eine Vielzahl von Veränderungen mit sich. Wir hoffen, dass der Aufwand für die Hochschulen geringer werden wird.

Meine Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.